

schon die im neuen StGHG vorgesehene einjährige Maximalfrist für den Kassationsaufschub gelten würde, hätte der Staatsgerichtshof auch im vorliegenden Fall weniger Bedenken, dem Kassationsantrag des Beschwerdeführers zu entsprechen, obwohl dadurch aus dem Sozialversicherungsrecht ein regelrechter Torso entstünde. Der Gesetzgeber hätte dann in jedem Fall genügend Zeit, um eine zusammenhängende verfassungskonforme Regelung zu schaffen...».<sup>896</sup>

Während diese Überlegungen eine durchaus problembewusste Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen lassen,<sup>897</sup> heisst es in einer kurz zuvor betroffenen Entscheidung noch sehr selbstbewusst, es müsse «allein dem Staatsgerichtshof vorbehalten sein, darüber zu entscheiden, ob eine verfassungswidrige Norm aus gewichtigen Gründen ausnahmsweise nicht aufgehoben werden soll».<sup>898</sup>

c) Das Dilemma: Freiheit oder Bindung des Staatsgerichtshofs beim Entscheidungsausspruch?

Das Dilemma, von dem der Staatsgerichtshof ausdrücklich gesprochen hat,<sup>899</sup> lässt sich nach zwei Seiten hin auflösen. Denkbar ist die strikte Beachtung der verfassungsprozessualen Vorgaben, denkbar ist aber auch eine verfassungsgerichtliche «Grenzüberschreitung»<sup>900</sup> hin zu einem pragmatisch-autonom gesetzten Entscheidungsspielraum. Für beide Positionen lassen sich Gründe anführen:

---

<sup>896</sup> StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38).

<sup>897</sup> Eine ungewöhnliche und zugleich beeindruckende selbstkritische Auseinandersetzung mit seiner Rechtsprechung formuliert der Staatsgerichtshof in anderem Zusammenhang in StGH 1995/6 – Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, 65 (69), wo es heisst: «Anzufügen bleibt, dass die nunmehrige StGH-E um Jahre zu spät ergeht. Der StGH muss selbstkritisch feststellen, dass es nicht angeht, wenn durch die Nichtbehandlung von Verfassungsbeschwerden bei gleichzeitiger Gewährung der aufschiebenden Wirkung Rechtshilfefverfahren während Jahren nicht fortgesetzt werden können. ... Mit dieser Säumnis setzt sich der StGH in Widerspruch zu seinen eigenen Erwägungen zur Notwendigkeit einer speditiven Rechtshilfegewährung ...».

<sup>898</sup> Siehe StGH 1996/36 – Urteil vom 24. April 1997, LES 1997, 211 (216); kritisch dazu auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 325.

<sup>899</sup> Siehe StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38).

<sup>900</sup> Siehe auch Michael Bertrams, Verfassungsgerichtliche Grenzüberschreitungen, in: Joachim Burmeister u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Stern, 1997, S. 1027 ff.